

Fragen und Antworten zur Corona-Prämie

Wenn ich zwischen März und Mai den Arbeitgeber gewechselt habe:

Sofern sowohl Ihr vorheriger als auch Ihr aktueller Arbeitgeber zu den Institutionen gehört, die die Bundesprämie auszahlen (Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, Hospiz mit Zulassung nach § 72 SGB XI, Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI), werden die Beschäftigungszeiten zusammengerechnet. **Wichtig** ist, dass Sie Ihrem aktuellen Arbeitgeber eine schriftliche **Erklärung über Ihre Vorbeschäftigung** vorlegen. Außerdem benötigen Sie **eine Bestätigung** oder Nachweise (z.B. Zeugnis, Stundennachweis) **des vorherigen Arbeitgebers** darüber, dass diese Erklärung zutrifft.

Wenn ich bei zwei Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt bin:

Sofern beide Arbeitgeber zu den Institutionen gehören, die die Bundesprämie auszahlen (Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, Hospiz mit Zulassung nach § 72 SGB XI, Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI), erhalten Sie von beiden Arbeitgebern die **Prämie entsprechend Ihres jeweiligen Beschäftigungsumfangs**. Wenn dadurch die Gesamtsumme allerdings über dem Gesamtbetrag der maximalen Prämie liegt, muss die Differenz an die Pflegekassen zurückgezahlt werden.

Wie genau entsteht der Anspruch auf die Prämie?

Der Anspruch besteht genau zu dem Zeitpunkt, an dem Sie zum ersten Mal **3 Beschäftigungsmonate (90 Tage)** voll haben. Wenn Sie also das erste Mal zwischen März und Oktober 3 Monate in einer der Institutionen gearbeitet haben, die die Bundesprämie auszahlen (Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, Hospiz mit Zulassung nach § 72 SGB XI, Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI), haben Sie Anspruch auf die Prämie. Eingerechnet werden dabei Unterbrechungen

1. von bis zu 14 Kalendertagen,
2. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung,
3. aufgrund von Quarantänemaßnahmen,
4. aufgrund eines Arbeitsunfalles,
5. wegen Erholungsurlaubs.

Was ist, wenn ich im Laufe der Monate meine Arbeitszeit aufstocke?

1. Fall: Sie haben Anspruch auf Auszahlung der Prämie aufgrund der Beschäftigungsmonate März bis Mai: Wenn Sie im Juni, Juli und / oder August ihre Arbeitszeit aufstocken, haben Sie einen höheren Prämienanspruch. Diesen können Sie für den zweiten Auszahlungszeitpunkt (voraussichtlich im Dezember) geltend machen.
2. Fall: Sie erwerben den Anspruch auf Auszahlung der Prämie durch eine ununterbrochene Beschäftigung von drei Monaten, die nach März 2020 beginnt: Für die Auszahlung der Prämie werden die drei Monate zwischen März und Oktober gewertet, die für Sie am günstigsten sind.



Was ist, wenn ich meinen Arbeitgeber gewechselt habe und mein Vorarbeitgeber nicht zu den Institutionen gehört, die die Bundesprämie auszahlen?

SGB XI: Nach derzeitigem Stand beginnt die Dreimonatsfrist erst mit dem Beginn der Beschäftigung in einer der Institutionen, die die Bundesprämie auszahlen (Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, Hospiz mit Zulassung nach § 72 SGB XI, Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI).

SGB V: Die Regelungen zur Auszahlung der Landesprämie an Beschäftigte in Krankenhäusern sind noch nicht getroffen. Sobald es dazu weitere Informationen gibt, finden Sie diese auf unserer Homepage.

www. <https://pflegeberufekammer-sh.de/aktuelles/>

Wie wird der Anteil für Teilzeitkräfte berechnet?

Die Ermittlung von Vollzeitäquivalent (VZÄ) erfolgt in drei Schritten:

1. **Schritt:** Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden von März bis Juni (Grundlage: Arbeitszeiterfassung, Dienstplan)
2. **Schritt:** Summe der Stunden der 3 Monate durch 13 dividiert (01.03. bis 31.05. = 13 Wochen) ergibt die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche.
3. **Schritt:**
 - Durchschnittliche Wochenarbeitszeit (WAZ) größer oder gleich 35: gilt als 1,0 VK = volle Prämie.
 - Durchschnittliche WAZ vergleichen mit vereinbarter WAZ laut Arbeitsvertrag. Die höhere Stundenzahl ist Grundlage für die Berechnung des VZÄ
 - Stundenzahl dividiert durch Stundenzahl einer Vollzeitkraft ergibt das VZÄ.
 - Ist die Wochenarbeitszeit geringer, gilt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Ausnahme: Kurzarbeit!

Stand 16. Juni 2020

